



**Notar Dr. Tobias Timo Weitz  
Darmstadt**

**FRAGEBOGEN:**

**ERBAUSSCHLAGUNG**

Als Erbausschlagung bezeichnet man die ausdrückliche Erklärung, eine Erbschaft und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten nicht anzunehmen. Sie ist zwingend abzugeben, wenn eine Erbenstellung nicht gewünscht wird.

Gründe für eine Erbausschlagung sind meist:

- Überschuldung des Nachlasses
- Persönliche Motive
- Erbschaftssteuerliche Erwägungen

Adressat der Erbausschlagung ist das Nachlassgericht. Zuständiges Nachlassgericht ist grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz hatte. Zum Teil gelten auch abweichende Zuständigkeiten. Nach dem neuen FamFG ist auch das Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ausschlagende seinen Wohnsitz hat. Dieses hat dann die Erklärung an das zuständige Nachlassgericht weiterzuleiten.

Die Erklärung ist in jedem Falle formbedürftig (§ 1945 BGB). Sie kann u.a. beim Notar beurkundet oder in öffentlich beglaubigter Form (§ 129 BGB) abgegeben werden.

Darüber hinaus unterliegt die Ausschlagung einer Ausschlussfrist. Sie muss innerhalb von sechs Wochen (ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft, dem Grunde der Berufung und eventueller Beschwerden) beim zuständigen Nachlassgericht eingereicht sein (§ 1944 BGB). Die Frist ist auch bei Abgabe der Erklärung vor dem Nachlassgericht des Wohnortes des Ausschlagenden gewahrt. Hatte der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands, oder hält sich der Erbe zum Zeitpunkt, in welchem er von der Erbschaft Kenntnis erlangt, im Ausland auf, beträgt die Frist abweichend sechs Monate (§ 1944 Abs. 3 BGB). Handelt es sich um eine Erbschaft aufgrund gewillkürter Erbfolge, d.h. durch Testament, gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag, beginnt die Frist nicht vor der Eröffnung der letztwilligen Verfügung durch das Nachlassgericht. Die fristhemmenden Bestimmungen "höhere Gewalt" und "Geschäftsunfähigkeit" gelten auch im hiesigen Falle einer Erbausschlagung.

Mit der Ausschlagung durch einen Erben geht die Erbschaft an den nächsten Erbberechtigten über, namentlich an jenen, der geerbt hätte, wenn der ausschlagende Erbe nicht gelebt hätte, § 1953 BGB. Dies können auch die eigenen Kinder des ausschlagenden sein. Deshalb ist insbesondere bei der Ausschlagung wegen Überschuldung des Nachlasses an die Ausschlagung auch für die eigenen, noch minderjährigen Kinder zu denken. Steht das Sorgerecht beiden Elternteilen zu, müssen beide Eltern im Namen des Kindes ausschlagen. Unter bestimmten Umständen ist dazu eine Genehmigung des Familiengerichtes nötig (§ 1643 Abs. 2 BGB).

Die Erbausschlagung durch einen Vormund, Pfleger oder Betreuer bedarf der familiengerichtlichen bzw. betreuungsgerichtlichen Genehmigung nach § 1822 BGB. Die Bearbeitungszeit des Gericht wird der Ausschlagungsfrist nicht zugerechnet. Ist der Nachlass werthaltig, kann die Genehmigung regelmäßig nicht erteilt werden.

**1. PERSÖNLICHE DATEN DER VERSTORBENEN PERSON**

Familienname	
Vorname	
ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum/-ort	
Todesdatum/-ort	
Letzte Postanschrift	
Staatsangehörigkeit	

**2. ANGABEN ZUM NACHLASSVERFAHREN U. ZU DEN AUSSCHLAGUNGSGRÜNDEN**

Nachlassgericht	
Aktenzeichen	
Datum und Umstände der Kenntniserlangung von der Erbschaft	
Geschätzter Wert des Nachlasses	€
Grund der Ausschlagung	<input type="checkbox"/> Überschuldung des Nachlasses <input type="checkbox"/> Alle nur denkbaren Gründe <input type="checkbox"/> Sonstiges:

**3. AUSSCHLAGENDE PERSOEN(EN)**

	<b>Ausschlagende Person</b>	<b>Kind 1</b>	<b>Kind 2</b>
Familienname			
Vorname			
ggf. Geburtsname			
Geburtsdatum/-ort			
Postanschrift			
Telefon			
Fax o. E-Mail			
	ggf. Ehegatte - Name: - Geburtsdatum: - Geburtsort: - Postanschrift:  Zustimmung des Ehemannes zur Ausschlagung (auch) im Namen der Kinder: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wird für das Kind mit ausgeschlagen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wird für das Kind mit ausgeschlagen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**4. AUFTRAG AN DEN NOTAR**

Zum Zwecke der Terminsvorbereitung wird der Notar beauftragt:

einen Entwurf zu erstellen und bis spätestens zum \_\_\_\_\_ zu übersenden

per Post    per Fax Nr.: \_\_\_\_\_    per e-mail:

an  alle Beteiligten    sonstige:

Die Erhebung und Speicherung **personenbezogener Daten** erfolgt nach § 12 ff. Bundesdatenschutzgesetz zu dienstlichen Zwecken; in diese wird eingewilligt.

**Notar Dr. Tobias Timo Weitz**  
**Rechtsanwälte Lankau, Dr. Weitz & Kollegen**  
**Partnerschaftsgesellschaft mbB**  
 Hilpertstraße 3

64295 Darmstadt  
e-mail: [da@anwaltskanzlei-lankau.de](mailto:da@anwaltskanzlei-lankau.de)  
Fax: 06151/958133  
Tel.: 06151/95810  
[www.anwaltskanzleilankau.de](http://www.anwaltskanzleilankau.de)